

## Hinweise zu den Gebiets-Steckbriefen der potentiellen Vorranggebiete zur Nutzung der Windkraft und ihren potentiellen, erheblichen Umweltauswirkungen

Die Gebietssteckbriefe stellen für jedes einzelne potentielle Vorranggebiet zur Nutzung der Windkraft die Ermittlung der angenommenen Umweltauswirkungen auf Grundlage der bekannten Datenlage dar. Ziel der Gebiets-Steckbriefe ist die Ableitung der Erheblichkeit, mit der die Planumsetzung Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter besitzt. Ebenso erfolgt die Ermittlung potentieller, kumulierter Auswirkungen. In einer Gesamtbeurteilung werden die potentiellen, erheblichen Umweltauswirkungen noch einmal zusammengefasst dargestellt.

Hinweise zum Verständnis und der besseren Lesbarkeit der Steckbriefinhalte sind im Kapitel A.1. zusammengefasst. Die Kriterien zur Ableitung der Wirkungserheblichkeiten werden im Kapitel A.2 dargestellt. Die Legende für die in den Steckbriefen enthaltenen Kartenausschnitte ist im Folgenden dargestellt und somit den Steckbriefen vorangestellt.

### Legende



Vorranggebiet für Windkraft

#### Schutzgut Flora/Fauna/Biodiversität



Landschaftsschutzgebiet



FFH-Gebiet



Vogelschutzgebiet



Biotopwert (hoch/regional bedeutsam)



Biotopverbund (Kern-, Verbindungsflächen und Korridore)



§32-Biotop



Naturpark



Biosphärengebiet: Pflegezone

#### Schutzgut Boden



Bodenbewertung (hoch/sehr hoch)

#### Schutzgut Klima



Klimatop Freiland



Klimatop Wald

#### Schutzgut Wasser



Wasserschutzgebietszone III

#### Schutzgut Erholung/Landschaftsbild



Sichtschutzwald



Erholungswald



Besondere Landschaften/Landmarken



Landschaftsbildbewertung (hoch/sehr hoch)

#### Schutzgut Kultur- und Sachgüter/Kulturlandschaft



Flurbilanz: Vorrangstufen I und II



Schutzwald (Boden-, Klima-, Wasserschutz- und Immissionsschutzwälder)

#### Landnutzung



Gewässer



Ortslage (Siedlung und Gewerbegebiete)



Wald

### A.1. Erläuterungen/ Hinweise:

⇒ Die Bezifferung der Überlagerung der Gebietskulisse des einzelnen potentiellen Vorranggebietes mit flächenhaften Belangen und Schutzgebietskulissen, erfolgt als prozentuale Angabe. Eine Überschneidung von Gebieten wird jedoch erst ab einem Flächenanteil von >2% angegeben. Werte darunter liegen im Bereich der maßstabsabhängigen, regionalplanerischen Unschärfe. Abweichend davon werden wichtige Belange, die nur in sehr kleinräumiger Ausdehnungen vorkommen, aber für den Abwägungsprozess von besonderer Bedeutung sind (z.B. §32 Biotope), dargestellt.

⇒ Die aus dem Regionalplan Region Stuttgart entnommenen flächenhaften Informationen zu den Freiraumstrukturen werden in die Kategorien „Regionalplanerisches Vorranggebiet“ (VRG; regionalplanerisches Ziel) und „Regionalplanerisches Vorbehaltsgebiet“ (VBG; regionalplanerischer Grundsatz) unterschieden.

⇒ Zu den Schutzgebietskategorien sowie weiteren flächenhaften Informationen, die bereits durch die Ausschlusskriterien (siehe Umweltbericht Kap. 2.3) in der Planung betrachtet werden, werden keine Angaben in den Gebiets-Steckbriefen gemacht. Dabei handelt es sich beispielsweise um Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete Zone I und II sowie Fließgewässer und ihre umgebenden Uferbereiche. Da diese zum Ausschluss der Bereiche für die Festsetzung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windkraft führen, kommt es nicht zur Überlagerung dieser Bereiche mit den potentiellen Vorranggebieten. In einzelnen Fällen wurden um bestehende Schutzgebiete und zu schützende Bereiche zusätzlich Abstandsflächen definiert, um eine mögliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Bereiche zusätzlich auszuschließen (Beispiel: 200m Abstands-Puffer um Naturschutzgebiete).

⇒ Für die in den Gebiets-Steckbriefen aufgenommenen Schutz(gebiets)kategorien werden, nicht alle Bewertungsklassen umfassend aufgeführt. Bezugs genommen wird in erster Linie auf die hohen bzw. sehr hohen Bewertungskategorien. Diese werden wiederum zur Einstufung der Erheblichkeit des Eingriffs herangezogen (z.B. Bewertungsstufen der Bodenübersichtskarte: regionale Bedeutung/hoch & überregionale Bedeutung/ sehr hoch)

## A.2 Bestimmung der Erheblichkeitsschwellen für einzelne, flächenhafte Kriterien:

⇒ Anhand der einzelnen, potentiellen Vorranggebiete zur Nutzung der Windkraft wird für jedes Schutzgut die potentielle Erheblichkeit des Eingriffes bestimmt. Dazu erfolgt die Definition von Erheblichkeitsschwellenwerten. Dabei handelt es sich um einen Mindestwert bzw. Mindestflächenanteil, bei dessen Überschreitung von einem erheblichen Eingriff ausgegangen wird. Die Erheblichkeitsschwellenwerte geben einen ersten Hinweis auf den aktuellen Grad der Erheblichkeit. Dennoch besteht die Notwendigkeit bei der prozentualen Angabe von Flächenüberlagerungen auch die Lage der Überschneidungsflächen zu betrachten. Handelt es sich um kleinflächigere, randliche Lagen im Bereich der potentiellen Vorranggebiete, besteht beispielsweise noch die Möglichkeit der Veränderung der Vorranggebietsaußengrenzen. Damit verbunden ist die Möglichkeit zur Vermeidung bzw. Minimierung des erheblichen Eingriffs.

⇒ Die nachfolgenden Erheblichkeitsschwellen (siehe Tab. A1) für die einzelnen Kriterien geben einen ersten Hinweis in Bezug auf die Einstufung der Erheblichkeit. Diese werden in der Gesamtschau aller Belange nicht gleichwertig betrachtet. Einen erhöhten Bewertungsfaktor erhalten die Belange des **Schutzgutes Flora, Fauna & Biodiversität** und **Erholung & Landschaftsbild**. Der erhöhte Bewertungsfaktor wird durch eine Senkung des Wertes der Erheblichkeitsschwelle umgesetzt. Das **Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit** wird durch die Belange **Erholung** mit bewertet<sup>1</sup> und findet bereits durch die bestehenden Ausschlusskriterien (z.B. in Bezug auf Lärmimmissionen) (siehe Umweltbericht Kap. 2.3) besondere Berücksichtigung.

⇒ Angaben zur Einordnung der Erheblichkeit (Erheblichkeitsschwellen):\*

**Tabelle A 1: Bestimmung der Erheblichkeitsschwellenwerte für die Bewertung potentieller Vorranggebiete zur Nutzung der Windkraft**

Kriterium	Definition des Erheblichkeitsschwellen-Wertes
NATURA2000 I (VSG)	Es erfolgt eine Sonderprüfung: FFH-Verträglichkeitsprüfung – wird daher nicht in die Einschätzung der Erheblichkeit im Rahmen der Steckbriefe einbezogen.
NATURA2000 II (FFH)	Es erfolgt eine Sonderprüfung: FFH-Verträglichkeitsprüfung – wird daher nicht in die Einschätzung der Erheblichkeit im Rahmen der Steckbriefe einbezogen.
Biotopwertigkeit von Flächen (regional bedeutsam)	in >20% der potentiellen Vorranggebietsfläche

<sup>1</sup> Ausnahme: Immissionsschutzwälder gehen nur einfach in die Einstufung der Erheblichkeit mit ein.

Biotopverbund	
Kernflächen (Wald + Offenland)	in >20% der potentiellen Vorranggebietsfläche
Verbindungsflächen (Wald + Offenland)	in >20% der potentiellen Vorranggebietsfläche
Landschaftskorridore	in >20% der potentiellen Vorranggebietsfläche
§32 Biotop (NatSchG BW)	Diese Inhalte werden nachrichtlich genannt, nicht jedoch in die Einschätzung der Erheblichkeit im Rahmen der Steckbriefe einbezogen. Grund dafür ist die zumeist sehr geringe, relative Grundfläche der §32 Biotop. Diese müssen insbesondere auf den nachgelagerten Planungsebenen beachtet werden.
Anteil Naturpark	Es erfolgt eine Sonderprüfung – wird daher nicht in die Einschätzung der Erheblichkeit im Rahmen der Steckbriefe einbezogen.
Anteil Biosphärengebiet Schwäbische Alb (Entwicklungszone)	Prüfung ist bereits erfolgt (siehe Umweltbericht Kap. 7.1.4) Wird nachrichtlich genannt – wird jedoch nicht in die Einschätzung der Erheblichkeit im Rahmen der Steckbriefe einbezogen.
Wasserschutzgebietszone III	in >50% der potentiellen Vorranggebietsfläche
Wasserschutzwald	in >50% der potentiellen Vorranggebietsfläche
Flächenbewertung nach der allg. Bodenbewertung (Summe der Kategorien regionale und überregionale Bedeutung)	in >50% der potentiellen Vorranggebietsfläche
Bodenschutzwald	in >50% der potentiellen Vorranggebietsfläche
Klimaschutzwald	in >50% der potentiellen Vorranggebietsfläche
Klimatoppe (Wald & Freiland)	Diese Inhalte werden nachrichtlich genannt, nicht jedoch in die Einschätzung der Erheblichkeit im Rahmen der Steckbriefe einbezogen.
Einfluss auf Landmarken	Die Bewertung des Einflusses des jeweiligen potentiellen Vorranggebietes auf eine bzw. mehrere Landmarken erfolgt auf der Grundlage der Lage bzw. des Abstandes des V.-Gebietes zur Landmarke. Ebenso wird in Einzelfällen die Größe des Vorrangstandortes mit einbezogen. Grundsätzlich erfolgt die Bewertung des potentiellen Eingriffs als erheblich, wenn der Einfluss als „hoch“ eingestuft wird.
Landschaftsbildanalyse (Summe der Klassen hoch und sehr hoch)	in >10% der potentiellen Vorranggebietsfläche
Erholungsqualität	in >50% der potentiellen Vorranggebietsfläche
Landschaftsschutzgebiete	Es erfolgt eine Sonderprüfung durch die Landratsämter (Untere Naturschutzbehörden) – wird daher nicht in die Einschätzung der Erheblichkeit im Rahmen der Steckbriefe einbezogen.
Erholungswald (schließt gesetzlichen und nicht-gesetzlichen Erholungs-W. mit ein)	in >20% der potentiellen Vorranggebietsfläche
Sichtschutzwald	in >20% der potentiellen Vorranggebietsfläche
Gunststandorte zur landwirtschaftlichen Nutzung) (Summe der Vorrangflur Stufen I und II)	in >50% der potentiellen Vorranggebietsfläche

\* Anmerkung: Diese Erheblichkeitsschwellenwerte sind an die Maßstabsebene und damit dem Genauigkeitsgrad der regionalen Planungsebene angepasst. Diese sind nicht auf die nachgelagerten Planungsebenen zu übertragen. Die hohen, relativen Schwellenwerte lassen sich damit begründen, dass für die Einschätzung der Erheblichkeit keine konkreten Standorte von WEA sowie deren Typ zum Zeitpunkt der regionalplanerischen Festsetzung bekannt sind.